



Satzung

Verein für Leibesübungen Bensheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen“ und hat seinen Sitz in Bensheim. Er wurde am 4. Juli 1961 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen worden; nach Eintragung lautet der Vereinsname „Verein für Leibesübungen e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V. sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren sowie Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung der Jugendpflege.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den jeweiligen Abteilungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - d) die Durchführung von Jugendfreizeiten und –trainingslagern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein für Leibesübungen e.V. mit Sitz in Bensheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bensheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Die Wahl der Sportkleidung in den einzelnen Abteilungen soll die Vereinsfarben berücksichtigen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb oder zum Tragen der Vereinsnadel. Als Auszeichnung können besondere Vereinsehrennadeln verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für die beschränkt Geschäftsfähigen.

Fortsetzung § 5

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (**per Post, Fax oder E-Mail**) gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Abbuchung der Beiträge ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen freigestellt. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Jugendwart, dem Jugendsprecher, den Beisitzern sowie den Abteilungsleitern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ausnahmen sind der Jugendwart und der Jugendsprecher; diese müssen von der Mitgliederversammlung allerdings bestätigt werden.
Für die Abteilungsleiter gilt ebenfalls eine gesonderte Regelung (§ 11).
- (4) Soweit ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

Fortsetzung § 9

- (5) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen sowie die Tagesordnung aufzustellen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, den Haushaltsplan vorzubereiten, den Jahresbericht zu erstellen und über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Der Schriftführer nimmt ein Protokoll über die Versammlung auf, das von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung in Abs. 7, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- (9) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 11 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Wahlen zum Abteilungsvorstand sind abteilungsintern zu regeln. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Vorstand zu beantragen bzw. anzuregen.

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) **Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.**
- (2) **Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Beitrags- und Mitgliederverwaltung. Der Ansprechpartner ist der Internetseite des Vereins (www.vfl-bensheim.de) unter Kontakt oder Impressum zu entnehmen.**
- (3) **Verantwortlich für den Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte. Der Ansprechpartner ist der Internetseite des Vereins (www.vfl-bensheim.de) unter Datenschutz zu entnehmen.**
- (4) **Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).**

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bensheim (§ 3 Abs. 5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bensheim, im März 2019